



Satzung
der Gemeinde Kressbronn am Bodensee
über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs
(Fremdenverkehrsbeitragsatzung)

Auf Grund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg, in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Juli 2000 (GBl. 2000, 581), in Verbindung mit den §§ 2, 8 und 44 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg, in der Fassung vom 17. März 2005 (GBl. 2005, 206), hat der Gemeinderat der als Erholungsort staatlich anerkannten Gemeinde Kressbronn a. B. am 13. März 2019 folgende Neufassung der Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs beschlossen:

Inhalt

§ 1 Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner	1
§ 2 Beitragsfreiheit	2
§ 3 Maßstab des Beitrags	2
§ 4 Messbetrag	2
§ 5 Reineinnahmen	3
§ 6 Vorteilssatz	3
§ 7 Höhe des Beitrags	3
§ 8 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung	3
§ 9 Festsetzung, Fälligkeit	4
§ 10 Anzeigepflichten	4
§ 11 Ordnungswidrigkeiten	4
§ 12 Inkrafttreten	5
Anlage	6

§ 1

Gegenstand des Beitrags, Beitragsschuldner

Von allen juristischen und allen natürlichen Personen, die eine selbständige Tätigkeit ausüben und denen in der Gemeinde Kressbronn a. B. aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr unmittelbar oder mittelbar besondere wirtschaftliche Vorteile

erwachsen, wird ein Beitrag zur Förderung des Fremdenverkehrs und des Erholungs- und Kurbetriebes (Fremdenverkehrsbeitrag) erhoben.

§ 2

Beitragsfreiheit

Von der Beitragspflicht sind der Bund, die Länder, die Landkreise und die Gemeinden, soweit sie nicht mit privatwirtschaftlichen Unternehmen in Wettbewerb stehen, befreit.

§ 3

Maßstab des Beitrags

- (1) Der Beitrag bemisst sich nach den besonderen wirtschaftlichen Vorteilen, insbesondere den Mehreinnahmen, die dem Beitragspflichtigen aus dem Kurbetrieb oder dem Fremdenverkehr in der Gemeinde erwachsen.
- (2) Maßgebend für den Beitrag nach § 4 Absatz 1 sind die Mehreinnahmen des Jahres, das dem Erhebungszeitraum vorausgeht.
- (3) Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn eines Kalenderjahres aufgenommen, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrags für den ersten Erhebungszeitraum die Mehreinnahmen des Erhebungszeitraums zu Grunde zu legen; dies gilt auch für den folgenden Erhebungszeitraum, wenn eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen wurde. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen oder beendet, sind abweichend von Absatz 2 der Berechnung des Beitrages für den Teil des Kalenderjahres, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind, die Mehreinnahmen des (verkürzten) Erhebungszeitraumes zu Grunde zu legen.
- (4) Bei Privatzimmervermietern, die nur Wohnungen oder Zimmer vorübergehend an Fremde vermieten (mit oder ohne Frühstück), bemisst sich der Beitrag abweichend von Absatz 2 nach der Zahl der Übernachtungen im Erhebungszeitraum (Übernachtungsgeld).

§ 4

Messbetrag

Die Mehreinnahmen (§ 3 Absatz 1) werden in einem Messbetrag ausgedrückt. Dieser ergibt sich, indem die Reineinnahmen (§ 5) mit dem Vorteilssatz (§ 6) multipliziert werden.

§ 5 Reineinnahmen

Die Reineinnahmen werden aus dem in der Gemeinde erzielten Umsatz (Betriebseinnahmen ohne Umsatzsteuer) ermittelt, indem der Umsatz mit dem aus der Anlage zu dieser Satzung sich ergebenden Richtsatz (Reingewinnsatz) multipliziert wird. Ist für die betreffenden Betriebe kein Richtsatz angegeben, so wird der anzuwendende Gewinnsatz durch Anpassung an andere vergleichbare Betriebe gefunden. Ist dies nicht möglich, wird der Reingewinnsatz von der Gemeinde unter Berücksichtigung von Art, Umfang und Ertragsfähigkeit des Unternehmens geschätzt.

§ 6 Vorteilssatz

Der Vorteilssatz (Messzahl) bezeichnet den auf den Kurbetrieb oder Fremdenverkehr entfallenden Teil der Reineinnahmen. Er wird durch Schätzung ermittelt (Vorteilsschätzung). Dabei sind insbesondere Art und Umfang der Tätigkeit, die Betriebsweise und die Zusammensetzung des Kundenkreises zu berücksichtigen.

§ 7 Höhe des Beitrags

- (1) Der Beitrag nach § 3 Absatz 1 beträgt 8 vom Hundert des Messbetrages. Der Beitrag wird nicht erhoben, wenn er weniger als 10 Euro beträgt.
- (2) Im Fall des § 3 Absatz 4 beträgt der Beitrag abweichend von Absatz 1 je Übernachtung 0,25 Euro.

§ 8 Erhebungszeitraum, Beitragsentstehung

- (1) Die Beiträge werden für das Haushaltsjahr erhoben, in dem die Voraussetzungen des § 1 gegeben sind. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe des Erhebungszeitraumes aufgenommen oder vor Ablauf des Kalenderjahres beendet, verkürzt sich der Erhebungszeitraum entsprechend.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 7 Absatz 1 entsteht mit Beginn des Erhebungszeitraumes. Wird eine beitragspflichtige Tätigkeit zu Beginn oder im Laufe eines Kalenderjahres aufgenommen, entsteht die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes. Bei Aufnahme der beitragspflichtigen Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres gilt Satz 2 für den folgenden Erhebungszeitraum entsprechend.
- (3) Die Beitragsschuld nach § 7 Absatz 2 (Übernachtungsgeld) entsteht mit Ablauf des Erhebungszeitraumes.

§ 9**Festsetzung, Fälligkeit**

- (1) Die Beitragsschuld gemäß § 7 Absatz 1 wird zu Beginn des Erhebungszeitraums festgesetzt. In den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 2 und 3 wird die Beitragsschuld abweichend von Satz 1 am Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Endet eine beitragspflichtige Tätigkeit im Laufe eines Kalenderjahres und war der Beitrag bereits festgesetzt, ergeht ein Änderungsbescheid.
- (2) Die Beitragsschuld gemäß § 7 Absatz 2 wird abweichend von Absatz 1 Satz 1 zum Ende des Erhebungszeitraumes festgesetzt. Der Beitragspflichtige hat Vorauszahlungen zu leisten, die sich nach der Zahl der Übernachtungen im zurückliegenden Monat bzw. Quartal bemessen. Die im Erhebungszeitraum geleisteten Vorauszahlungen werden auf die Beitragsschuld angerechnet.
- (3) Die Beitragsschuld wird innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides zur Zahlung fällig.

§ 10**Anzeigepflichten**

- (1) Beitragspflichtige nach § 3 Absatz 4 haben die Zahl der bei ihnen gegen Entgelt beherbergten Personen der Gemeinde innerhalb von fünf Tagen nach Ablauf eines jeden Kalendermonats anzuzeigen.
- (2) Die Anzeige kann mit der Meldung von kurtaxepflichtigen Übernachtungen verbunden werden.

§ 11**Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 8 Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 KAG handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig den Anzeigepflichten nach § 10 dieser Satzung nicht nachkommt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12
Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung über die Erhebung eines Beitrags zur Förderung des Fremdenverkehrs vom 11. Dezember 1996 außer Kraft.

Ausgefertigt:
Kressbronn a. B., 14. März 2019

gez.

Daniel Enzensperger
Bürgermeister

Anlage

FREMDENVERKEHRSBEITRAGSVERZEICHNIS

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v. H. (Reingewinnsatz)
1	Andenken-, Kunstgewerbe- und Antiquitäten	15
2	Apotheken	14
3	Architekten	45
4	Ärzte, Zahnärzte, Physiotherapeuten, Masseure, Heilpraktiker u. ä.	30
5	Boutiquen	10
6	Bäckereien Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 275.000 € über 275.000 €	20 14
7	Banken und Sparkassen	tatsächliche Gewinne
8	Baugeschäfte (mit Materiallieferungen) Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 225.000 € über 225.000 € bis 550.000 € über 550.000 €	29 15 9
9	Beherbergungsgewerbe	
9.1	Privatzimmervermieter (ab 9 Betten)	19
9.2	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Halb- und Vollpension	15
9.3	Hotels, Gasthöfe und Pensionen mit Frühstück Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 150.000 € ab 150.000 €	26 19
10	Betriebsberater	45
11	Bestattungswesen Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 125.000 € über 125.000 €	36 27
12	Bodenleger	15
13	Blumen und Pflanzen (Einzelhandel)	14
14	Bootsbaubetriebe, Bootstransporte	18
15	Bootshafen, Bootsanlegeplätze	45
16	Brennstoffe, Einzelhandel nach Heizölanteil: bis 70 v. H. über 70 v. H.	8 6
17	Buchhandel mit und ohne Schreibwaren	11
18	Buchdruckereien, Druckereien Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 150.000 € über 150.000 € bis 275.000 € über 275.000 € bis 500.000 € über 500.000 €	26 18 13 9
19	Cafés Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 200.000 € über 200.000 €	19 13
20	Campingplätze	22

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v. H. (Reingewinnsatz)
21	Chemische Reinigung	15
22	Computer und Software, Einzelhandel	7
23	Dachdeckerei Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 300.000 € über 300.000 €	21 16
24	Drogerien	11
25	Eisdielen	21
26	Elektroinstallationen (auch im Einzelhandel) Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 125.000 € über 125.000 € bis 275.000 € über 275.000 €	30 20 15
27	Elektronische Erzeugnisse und Leuchten, Einzelhandel (auch mit Reparatur- und Installationsarbeiten)	20
28	Energieversorgungsunternehmen (Gewinnung, Vertrieb und Netz)	5
29	Fahrräder, Motorräder (Einzelhandel, Reparaturen)	13
30	Fahrschulen Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 75.000 € über 75.000 € bis 150.000 € über 150.000 €	42 37 29
31	Fensterbauer (Herstellung, Montage und Reparaturen)	20
32	Fische, Fischerzeugnisse, Einzelhandel	15
33	Flascherei, Klempnerei, Spenglerei (Heizung-, Gas- und Wasserinstallation) Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 175.000 € über 175.000 € bis 300.000 € über 300.000 € bis 600.000 € über 600.000 €	25 18 14 11
34	Fotogeräte, Einzelhandel Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 200.000 € über 200.000 €	22 17
35	Friseurgewerbe (auch mit Einzelhandel) Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 75.000 € über 75.000 € bis 125.000 € über 125.000 €	37 27 21
36	Fuhrgewerbe	
36.1	Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen überwiegend im Nahverkehr Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 150.000 € ab 150.000 €	42 20
36.2	Güterbeförderung mit Kraftfahrzeugen überwiegend im Fernverkehr	18
36.3	Personenbeförderung mit Personenkraftfahrzeugen Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 100.000 € ab 100.000 €	24
37	Gast- und Speisewirtschaften	
37.1	Gast-, Speise- und Schankwirtschaften Nach wirtschaftlichem Umsatz:	

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v. H. (Reingewinnsatz)
	bis 250.000 €	21
	ab 250.000 €	14
37.2	Pizzerien Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 200.000 €	25
	ab 200.000 €	18
38	Garten- und Landschaftsbau Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 200.000 €	24
	über 200.000 € bis 400.000 €	14
	über 400.000 €	10
39	Getränke, Einzelhandel (auch Wein und Spirituosen)	12
40	Gipserei, Stuckateurgewerbe und Verputzerei Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 125.000 €	46
	über 125.000 € bis 275.000 €	25
	über 275.000 €	14
41	Glasergerbe Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 150.000 €	25
	über 150.000 € bis 250.000 €	20
	über 250.000 €	15
42	Haushaltswaren aus Metall- und Kunststoff, keramische Erzeugnisse, Glaswaren, Eisen- und Metallwaren, Einzelhandel	13
43	Heißmanglei, Wäscherei Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 150.000 €	28
	über 150.000 €	15
44	Imbissbetriebe	20
45	Immobilienhändler	25
46	Kioske und Verkaufsstände je nach überwiegendem Warensortiment: Nahrungs- und Genussmittel, Einzelhandel	10
	Tabakwaren und Zeitschriften, Einzelhandel	10
47	Kosmetikgroßhandel	4
48	Kfz-Einzelhandel Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 600.000 €	15
	über 600.000 €	12
49	Kfz-Lackiererei Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 150.000 €	26
	über 150.000 € bis 300.000 €	16
	über 300.000 €	12
50	Kfz-Reparatur Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 125.000 €	24
	über 125.000 € bis 275.000 €	16
	über 275.000 € bis 500.000 €	12
	über 500.000 €	9
51	Kfz-Zubehörhandel Einzelhandel mit Kraftwagenteilen und -zubehör	10
52	Kunstgewerbliche Erzeugnisse, Geschenkartikel, Einzelhandel	15
53	Lacke, Farben und sonstiger Anstrichbedarf sowie Tapeten,	

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v. H. (Reingewinnsatz)
	Fußbodenbelag, Einzelhandel Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 100.000 € über 100.000 €	19 12
54	Lebensmitteleinzelhandel	6
55	Lebensmittel-Großhandel und Lebensmittel-Filialbetriebe	6
56	Leder- und Täschnerwaren, Einzelhandel	14
57	Lichtspielhäuser	3
58	Maler- und Lackierergewerbe, Tapezierer Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 75.000 € über 75.000 € bis 225.000 € über 225.000 € bis 550.000 € über 550.000 €	45 25 20 14
59	Metzgereien, Fleischerei, Schlachtereier (auch mit Fleisch- u. Handelswarenzukauf) Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 350.000 € über 350.000 €	13 9
60	Möbel und sonst. Einrichtungsgegenstände, Einzelhandel	11
61	Motorbootsbetriebe und Bootsverleihungen	27
62	Nahrungs- und Genussmittel verschiedener Art, Einzelhandel	11
63	Obst, Gemüse, Südfrüchte und Kartoffeln, Einzelhandel	11
64	Optiker	18
65	Parfümerien Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 150.000 € über 150.000 €	16 9
66	Platten-, Fliesen- und Mosaiklegerei Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 100.000 € über 100.000 € bis 200.000 € über 200.000 € bis 500.000 € über 500.000 €	43 28 18 12
67	Postverteiler (Brief- und Paketdienst)	5
68	Raumausstatter (Dekorateur, Polsterer und Sattler) Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 150.000 € über 150.000 €	27 16
69	Rechtsanwälte	45
70	Reformwaren, Einzelhandel	8
71	Reisebüro	12
72	Reiseunternehmen	7
73	Rundfunk, Fernseh- und Phonogeräte sowie Schallplatten, Einzelhandel	12
74	Säge- und Hobelwerke	16
75	Segelschulen	30
76	Spiel- und Musikautomatenaufsteller	10
77	Spielhallen und Betrieb von Spielautomaten Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 275.000 € über 275.000 €	18 16
78	Spielwaren, Einzelhandel	9
79	Sport- und Campingartikel, Einzelhandel	13

Lfd. Nr.	Berufsgruppe	Richtsatz in v. H. (Reingewinnsatz)
80	Sportlehrer	50
81	Schiffsbetriebe, Bahn (Personenbeförderung)	5
82	Schlosserei Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 150.000 € über 150.000 € bis 300.000 € über 300.000 € bis 500.000 € über 500.000 €	31 20 16 12
83	Schneiderei (Änderungsschneiderei)	48
84	Schönheitsinstitute und Masseure	45
85	Schornsteinfeger	50
86	Schreib- und Papierwaren, Schul- und Büroartikel, Einzelhandel	11
87	Schreinerei, Tischlerei Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 125.000 € über 125.000 € bis 250.000 € über 250.000 € bis 550.000 € über 550.000 €	29 19 13 9
88	Schrotthändler	18
89	Schuhe und Schuhwaren, Einzelhandel (auch mit Reparaturen)	11
90	Schuhmacherei (auch orthopädische) Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 50.000 € über 50.000 € bis 100.000 € über 100.000 €	29 22 19
91	Steuerberater	35
92	Steinbildhauerei und Steinmetzerei Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 150.000 € über 150.000 € bis 275.000 € über 275.000 €	29 22 19
93	Tabakwaren und Zeitschriften, Einzelhandel	6
94	Telekommunikationsunternehmen	5
95	Textilwaren verschiedener Art und Oberbekleidung, Einzelhandel	10
96	Tankstellen (frei) Tankstellen auf Provision	5 3
97	Uhren, Edelmetall- und Schmuckwaren, Einzelhandel (auch mit Reparaturen)	15
98	Versorgungsunternehmen (Strom, Gas, Wasser)	4
99	Zimmerei Nach wirtschaftlichem Umsatz: bis 200.000 € über 200.000 €	23 12
100	Zoologischer Bedarf, lebende Tiere, Einzelhandel	13